



TEGERNSEE BAHN

Liste der Entgelte

Preise gültig ab 10.12.2023

Anlage X zum Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungs-Vertrag



Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH
Bahnhofplatz 5
83684 Tegernsee

Stand	Entgelte NBS 11.12.2022	Entgelte SNB 11.12.2022
Gültig ab	Version 9.0 10.12.2023	Version 9.0 10.12.2023

Zum Verfahren siehe im GINV § 2 (4)

1	Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen.....	3
1.1	Änderungshistorie	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
2	Entgelte für die Nutzung des Schienenweges	4
2.1	Trassenpreissystem.....	4
2.1.1	Berechnungsverfahren	4
2.1.2	Grundpreis.....	4
2.2	Stationsnutzung im Rahmen von Zugfahrten	4
2.3	Angebotsentgelt, Stornoregelung.....	5
2.3.1	Angebotsentgelt.....	5
2.3.2	Entgelt für Trassenstudie.....	5
2.3.3	Entgelt für Preisanfragen	5
2.3.4	Entgelt für Änderungsbestellungen.....	5
2.3.5	Stundensatz	5
2.3.6	Fremdkosten	5
2.3.7	Stornogebühr.....	6
3	Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen	7
3.1	Nutzung der Stationen	7
3.2	Nutzung von Abstellanlagen	7
3.2.1	Grundpreise.....	7
3.2.2	Zuschläge für unterjährige Nutzung.....	8
3.3	Nutzung von Anlagen zur Energieversorgung.....	8
4	Andere Entgelte	9
4.1	Drucksachen.....	9
4.1.1	Von der TBG erstellte Unterlagen.....	9
4.1.2	Nicht von der TBG erstellte Unterlagen	9

1 Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

1.1 Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
0.1-0.9	ohne	Entwürfe
1.0	10.01.2011	Fassung zum Fahrplanjahr 2012 Hinweis: Die Regulierungsbehörde hat nicht widersprochen.
2.0	20.05.2016	Redaktionelle Überarbeitung und Fehlerkorrektur.
3.0	21.10.2018	Hinzufügung des Hpu Finsterwald
4.0	30.11.2018	Anpassung der Entgelte 2018/2019
5.0	15.12.2019	Anpassung der Entgelte 2019/2020
6.0	13.12.2020	Anpassung der Entgelte 2020/2021
6.1.	21.10.2021	Anpassung an das Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
7.0	12.12.2021	Anpassung der Entgelte 2021/2022
8.0	11.12.2022	Anpassung der Entgelte 2022/2023
9.0	10.12.2023	Anpassung der Entgelte 2023/2024

1.2 Allgemeines

- (1) Dieses Dokument umfasst die Liste der Entgelte zu den SNB und NBS.
- (2) Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB/NBS (ERegG).
- (3) Wenn für die Änderung von Entgelten zu den NBS bzw. SNB unterschiedliche Fristen gelten, versucht die TBG diese zu synchronisieren. Grundsätzlich können NBS und SNB unabhängig voneinander unter Einhaltung der jeweiligen Fristen geändert werden.
- (4) Die Grundsätze, Funktionsweise und der Leistungsumfang für den die Entgelte anfallen sind im Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen im Abschnitt „Entgeltgrundsätze“ beschrieben. Dieses Dokument beschränkt sich daher weitgehend auf die Auflistung der Entgelte.
- (5) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis (Anlage I zum GINV) erläutert.

2 Entgelte für die Nutzung des Schienenweges

2.1 Trassenpreissystem

2.1.1 Berechnungsverfahren

Das TPS-TBG beruht auf einem einheitlichen Trassenpreiskatalog für den Personen- und Güterverkehr.

2.1.2 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt je Trassenkilometer für

Taktrassen	8,78 €
Dampf-Trassen	3,15 €
Lz/Lr-Trassen	5,41 €
Economy-Trassen	6,08 €
Express-Trassen	9,91 €

2.2 Stationsnutzung im Rahmen von Zugfahrten

(1) Es werden Entgelte nach der folgenden Tabelle erhoben:

Station	DS100	km	Gleis betrieblich	Gleis verkehrlich	Bahnsteiglänge	Entgelt je Halt
Moosrain	MMRI	4,6	41	1	120	3,30 €
Finstertal*	MFIW	6,3	31	1	120	6,00 €
Gmund	MGMD	7,7	21	1	120	5,00 €
Gmund	MGMD	7,7	22	2	120	5,00 €
Tegernsee	MTE	12,4	11	1	140	6,50 €
Tegernsee	MTE	12,4	12	ohne	140	6,00 €
Tegernsee	MTE	12,4	15	2	140	6,50 €

(2) Die Nutzung des Gleis 12 im Bf Tegernsee ist im Rahmen von Zugfahrten nicht möglich, da keine Fahrstraße existiert und Handweichen bedient werden müssen.

2.3 Angebotsentgelt, Stornoregelung

2.3.1 Angebotsentgelt

- (1) Das Angebotsentgelt beträgt € 15,00 je beantragter Zugtrasse.
- (2) Das Angebotsentgelt bei besonders kurzfristiger Bestellung beträgt € 25,00 je beantragter Zugtrasse.
- (3) Das Angebotsentgelt wird im Falle der Stornierung auf das Stornoentgelt angerechnet. Das Angebotsentgelt wird im Falle der Durchführung der Fahrt auf das Trassenentgelt angerechnet.

2.3.2 Entgelt für Trassenstudie

Es wird ein Entgelt nach Stundensatz des Trassenmanagers, mindestens das Angebotsentgelt fällig. Das Entgelt der Trassenstudie wird im Falle der Durchführung der Fahrt mit dem Trassenentgelt verrechnet.

2.3.3 Entgelt für Preisanfragen

Es wird ein Entgelt nach Stundensatz des Trassenmanagers, mindestens das Angebotsentgelt fällig. Das Entgelt für Preisanfragen wird im Falle der Durchführung der Fahrt mit dem Trassenentgelt verrechnet.

2.3.4 Entgelt für Änderungsbestellungen

Das Angebotsentgelt wird erneut fällig.

2.3.5 Stundensatz

- (1) Die Stundensätze betragen:
 - Trassenmanager: € 70,00
 - Zugleiter: € 60,00, mindestens 3 Stunden
 - Lotse: € 80,00
 - Eisenbahnbetriebsleiter: € 120,00
 - Sicherungsposten: € 62,00
 - Schreibkraft: € 60,00
 - Fachkraft Elektriker: € 80,00
 - Bahnmeister, öBl: € 80,00
- (2) Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten.

2.3.6 Fremdkosten

- (1) Fremdkosten werden unverändert weiterberechnet.
- (2) Fällt für die Organisation und/oder Abrechnung der Fremdkosten Arbeitszeit an, wird diese zusätzlich nach Stundensatz abgerechnet.

2.3.7 Stornogebühr

- (1) Für die Stornierung einer Bestellung vor Abgabe des Angebots der TBG wird das Angebotsentgelt fällig.
- (2) Für die Stornierung nach Annahme des Angebots wird ein Angebotsentgelt bzw. ein Stornoentgelt fällig. Sollte das Stornoentgelt höher als das Angebotsentgelt ausfallen, entfällt das Angebotsentgelt. Das Stornoentgelt ist ein Anteil des Trassenentgeltes von nachfolgenden Regeln:
 - über 6 Monate vor dem ersten Verkehrstag: - keine –
 - zwischen 2 und unter 6 Monaten vor dem ersten Verkehrstag: 25 %
 - zwischen 1 und unter 2 Monaten vor dem ersten Verkehrstag: 50 %
 - zwischen 2 Wochen und unter 1 Monat vor dem ersten Verkehrstag: 75 %
 - unter 2 Wochen vor dem ersten Verkehrstag: 85 %
 - Ausfall ohne explizite Stornierung: 85 %

3 Entgelte für die Nutzung von

Serviceeinrichtungen 3.1 Nutzung der Stationen

- (1) Für die Nutzung der Verkehrsstationen in Folge von Zugfahrten gilt die Entgelttabelle nach Abschnitt 2.2.
- (2) Für die Nutzung der Verkehrsstationen außerhalb von Zugfahrten wird das Entgelt gemäß Abschnitt 2.2 je angefangener Stunde erhoben. Das Entgelt ist auf € 50,00 je Kalendertag begrenzt.

3.2 Nutzung von Abstellanlagen

3.2.1 Grundpreise

- (1) Die Nutzungsentgelte berechnen sich nach dem in den Entgeltgrundsätzen (NBS-BT) angegebenen Verfahren aus der Kombination der folgenden Grundpreise.

Grundpreise (p.a.)			Gmund	Tegernsee
Weiche	elektrisch, stellwerksbedient	12.000,00 €	W21, W24	W12
	ortsbedient, stellwerksabhängig	5.000,00 €	W23	W11, W13
	ortsbedient, Rückfalleinrichtung	5.000,00 €		
	ortsbedient	4.000,00 €		W15, W19, W110, W111, W16, W14, W17
Gleis	je Meter Nutzlänge	22,00 €	21, 22, 23	11, 12, 13, 14, 15
	Hallengleis je Meter Nutzlänge	300,00 €		17, 18
Andere	Vorheizanlage 400/230/1.000 V	20.000,00 €		Anlage zzgl. Elektranen*
	Elektrant (Vorheizanlage) je Stück	2.000,00 €		Elektranen zzgl. Anlage

* Die Anlage zur Fremdstromversorgung steht ausschließlich vollständig zur Verfügung, eine einzelne Nutzung des Teilsystems Fremdstrom für 400 V, 220 V oder 1.000 V ist nicht möglich. Sollten von Nebennutzern Leistungen aus dieser Fremdstromanlage bezogen werden, so hat der Hauptnutzer Anspruch auf das anteilige Entgelt des Grundpreises von den Nebennutzern. Die TBG ist bei der Vermittlung der betreffenden Ansprechpartner behilflich.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird bei „überjähriger“ Nutzung (also mindestens über ein Fahrplanjahr oder mindestens 12 Monate) als Jahresentgelt berechnet und dem Nutzer zu 1/12 monatlich in Rechnung gestellt.

3.2.2 Zuschläge für unterjährige Nutzung

- (1) Für die „unterjährige“ Nutzung werden Zuschläge gemäß der Entgeltgrundsätzen erhoben. Diese sind:
 - bei Nutzung je Tag ein Aufschlag von 200 % auf den 365’sten Teil des Jahresentgeltes
 - bei Nutzung je Woche ein Aufschlag von 50 % auf den 52’sten Teil des Jahresentgeltes
 - bei Nutzung je Monat ein Aufschlag von 20 % auf den 12’ten Teil des Jahresentgeltes.
- (2) Übersteigt das Entgelt plus Zuschlag das Entgelt der nächst längeren Nutzungsdauer, wird das Entgelt gemäß der nächst höheren Nutzungsdauer gekappt.
- (3) Beispiel: Das Entgelt für 10 Monate beträgt $10 \times 1,2 / 12 = 1,0$, ist also gleich hoch wie das Jahresentgelt. Als Entgelt für die Nutzung zwischen 10 und 12 Monaten wird also das Jahresentgelt erhoben.

3.3 Nutzung von Anlagen zur Energieversorgung

- (1) Die Entgelte für die Anlage zur Fremdstromversorgung sind in den Abschnitten 3.2.1 und 5 genannt.
- (2) Für die unterjährige Nutzung gelten die Aufpreise wie für Ab-stellanlagen gemäß Abschnitt 3.2.2.

4 Andere Entgelte

4.1 Drucksachen

4.1.1 Von der TBG erstellte Unterlagen

- (1) Das netzzugangsrelevante Regelwerk wird von der TBG auf ihrer Internetseite kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die TBG stellt alle Drucksachen auch in Papierform zur Verfügung. Sie erhebt dafür ein Entgelt von
 - € 0,15 je Seite DIN A5 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,20 je Seite DIN A5 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - € 0,20 je Seite DIN A4 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,30 je Seite DIN A4 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - € 0,35 je Seite DIN A3 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,50 je Seite DIN A3 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - Nach Aufwand für alle anderen Formate oder farbige Drucke.zuzüglich Kosten für Verpackung und Versand (Fremdkosten).
- (3) Gemäß den Entgeltgrundsätzen (NBS/SNB-BT) enthält der Grundpreis die Grundkosten für die Bereithaltung der Infrastruktur und der Abwicklung der Nutzungen. Darin sind laut NBT/SNB einige Basisleistungen enthalten. Für die Erstellung von Unterlagen über diese Basisleistungen hinaus werden der Stundensatz und Fremdkosten gemäß Entgeltliste berechnet.

4.1.2 Nicht von der TBG erstellte Unterlagen

- (1) Für das betrieblich-technische Regelwerk wird von der TBG auf ihrer Internetseite eine Bezugsquelle genannt, soweit es sich nicht um selbst erstellte Regelwerke handelt.
- (2) Die TBG kann diese Regelwerke für Zugangsberechtigte beschaffen. Dafür erhebt sie ein Entgelt nach Aufwand: Stundensatz und Fremdkosten.